

# Satzung



## über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Emstek

vom 07. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Emstek in seiner Sitzung vom 07.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Berufung und Abberufung**

- (1) Der Rat der Gemeinde Emstek entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Emstek ist ehrenamtlich, oder, wenn sie bei der Gemeinde Emstek beschäftigt ist, nebenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

### **§ 2 - Vertretung**

- (1) Eine ständige Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten wird nicht bestellt. Sofern jedoch die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist, beauftragt der Verwaltungsausschuss eine andere Bedienstete der Gemeinde mit der Wahrnehmung der Geschäfte.
- (2) Die Amtszeit der vorübergehenden Vertreterin endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

### **§ 3 - Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte**

Die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Emstek richten sich nach den Regelungen des § 9 Abs. 2 - 6 NKomVG.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Emstek vom 24.09.1997/ 15.12.1999 außer Kraft.

Emstek, den 07.12.2016

Michael Fischer  
(Bürgermeister)